

Freistellung von Mitgliedern der örtlichen Personalvertretung von PR SÖR für die laufende Amtsperiode vom 01.08.2021 bis 31.07.2026

Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Der Stadtrat beschloss am 22.09.2010 für den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg die Bildung einer Dienststelle im Sinne des Art.6 Abs. 5 Bayer. Personalvertretungsgesetz (BayPVG).

Nach Art. 46 Abs. 4 BayPVG sind in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl der Dienststelle mindestens freizustellen:

Beschäftigte	Mindestfreistellung
5 bis 399	-
400 bis 800	1 Personalratsmitglied
801 bis 1.600	2 Personalratsmitglieder
1.601 bis 2.400	3 Personalratsmitglieder

Wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, können nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG sowohl bei einer Beschäftigtenzahl von weniger als 400 Personen als auch ergänzend zum Mindestanspruch des Art. 46 Abs. 4 BayPVG zusätzliche Freistellungen gewährt werden.

2. Maßstab für zusätzliche Freistellungen

Der Maßstab für zusätzliche Freistellungen ergibt sich wie dargestellt aus Art und Umfang des Eigenbetriebs und den nach den konkreten Verhältnissen regelmäßig in einem pauschalierbaren Mindestumfang anfallenden Personalratsaufgaben. Nachdem die Zahl der (ganzen) gesetzlichen Mindestfreistellungen von der Zahl der Beschäftigten abhängt, wurde - orientiert an der gesetzlichen Freistellungsstaffel - eine Anhaltsgröße errechnet, welcher Freistellungsbruchteil der tatsächlichen Zahl der Beschäftigten entsprechen würde (Beschäftigtenzahl laut Wahlausschreiben geteilt durch 400 Beschäftigte bzw. der über 800 liegende Beschäftigtenanteil geteilt durch 800 Beschäftigte).

Die Mindestfreistellungen für PR SÖR betragen aufgrund der Beschäftigtenzahl bei SÖR 2,2 VK Freistellungen.

3. Antrag PR SÖR vom 12.07.2021

PR SÖR beantragt, die 2,2 VK Freistellungen bis zum Ablauf der Amtszeit am 31.07.2026 auf 3,0 VK Freistellungen festzusetzen.

Begründet wird der Antrag von PR SÖR mit den rund 90 Standorten des Betriebes, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Übergangs- und Aufbauphase für die Erreichung der Zielorganisation, der Vielzahl an Projekten für die Optimierung von Prozessen im Betrieb sowie dem erhöhten Zeitaufwand hinsichtlich der Neu- und Umplanung „Am Pferdemarkt“.

4. Stellungnahme SÖR

Unter Abwägung der von PR SÖR vorgetragene Gründe und den tatsächlich komplexen Restrukturierungsmaßnahmen in den kommenden Jahren und ohne Präjudiz für die Zukunft ist es vertretbar, das Freistellungskontingent bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31.07.2026 auf 3,0 VK Freistellungen festzusetzen. Die Freistellung von 0,2 VK für ein Mitglied des Personalrats SÖR für den GPR ist dabei berücksichtigt.

5. Beschlussvorschlag

5.1. Gemäß Art. 46 Abs. 4 und Art. 46 Abs. 3 BayPVG wird das Freistellungskontingent auf Antrag von PR SÖR bis 31.07.2026 auf 2,8 VK Freistellungen festgesetzt.

5.2. Im Rahmen des genehmigten Kontingents sind im Stellenplan die erforderlichen Stellen mit dem Stellenvermerk „F 07/26“ auszuweisen (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO) und die von den Personalräten beschlossenen Mitglieder jeweils freizustellen.